

Nach § 38 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 2016 hat der Gemeindegemeinderat Falkenhagen auf der Sitzung vom 17.03.2023 für den kirchlichen Friedhof Falkenhagen die folgende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt	für Erdbeisetzungen	25 Jahre
	Für Urnenbeisetzungen	25 Jahre

§ 2 Gebührentarif

A) Grabberechtigungsgebühren (inkl. Bewirtschaftungsgeld)

Wahlgrabstätten einfach	25,00 €/Jahr
Wahlgrabstätten, doppelt	50,00 €/Jahr
Urnengrabstätte 0,8 x 0,8 m in der dafür vorgesehenen Urnenreihe	20,00 €/Jahr
Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstätte	25,00 €/Jahr
Urne im pflegeleichten Gemeinschaftsgrab (nur Blumen und nur in der vorgesehenen Halterung) (zzgl. Namenstafel nach Vorgabe)	25,00 €/Jahr
Kindergrabstätte (bis einschließlich 14. Lebensjahr)	15,00 €/Jahr

B) Bestattungsgebühren

Herstellen und Schließen der Gruft für die Erdbestattung im Auftrag der Kirchengemeinde	210,00 €
Sargträger, einzeln	50,00 €
Annahme der Urne zu unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen der Gruft, Urnenräger	110,00 €
Verwaltungsgebühr Friedhof, z.B. für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten	10,00 €
Ausbetten, Umsetzen und Versenden einer Urne	100,00 €/100,00 €

C) Leistungen bei Trauerfeiern

Orgelspiel 50,00 €

D) Grabmalgebühren

Für stehenden Gräber bei einer Breite bis 0,55 m 75,00 €
bis 0,80 m 115,00 €
bis 1,60 m 165,00 €
mehr als 1,80 m 205,00 €

Für liegende Gräber bis 0,50 qm 55,00 €
bis 1,00 qm 85,00 €
mehr als 1,00 qm 125,00 €

Für das Aufstellen von Holzkreuzen und Denkzeichen 55,00 €

E) Sonstiges

Umlage für Bewirtschaftungskosten bei Nutzungsrechten, die vor Ende 2000 zustande kamen und bei denen das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert wurde

je Erdgrabstätte jährlich 10,00 €

je Urnengrabstätte jährlich 10,00 €

Zu den vorhandenen Gebäuden auf den Friedhöfen (Kirchen, Friedhofsmauern) wird eine Baufreiheit eingehalten. Dort werden keine neuen Gräber vergeben.

Die Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung im „Regionalmagazin“ in Kraft.

gez.: Neumann Wüstinger Mielke

Döbberin, den 17.03.2023

Hinweis außerhalb der Gebührenordnung: Wird der Gemeinderaum/Halle bei nicht-kirchlichen Veranstaltungen genutzt, erhebt die Kirchengemeinde einen Unkostenbeitrag in Höhe von 50,00 €.